

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem DRK Kreisverband Segeberg e.V. regelt die Durchführung eines Erste-Hilfe-Kurses (9 Unterrichtseinheiten) bzw. eines Erste-Hilfe-Trainings (9 Unterrichtseinheiten).
- (2) Grundlage der Durchführung der Schulung sind die BG-Grundsätze „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ (DGUV Grundsatz 304-001) sowie die Leitfäden für Erste-Hilfe des DRK.

§ 2 Absage von Kursen

- (1) Ein Kurs kann durch den DRK Kreisverband Segeberg e.V. abgesagt werden, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Absage wird dem Auftraggeber rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vor Lehrgangsbeginn bekannt gegeben. Sollte aus Gründen höherer Gewalt der Lehrgang kurzfristig ausfallen müssen, ist dies möglich. In beiden Fällen entstehen dem DRK Kreisverband Segeberg e.V. hierdurch keine weiteren Verpflichtungen.
- (2) Der Auftraggeber kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung oder einer anderen geeigneten Weise vom Ausbildungsvertrag zurücktreten.
- (3) Bei Inhouse Schulungen muss die Rücktrittserklärung des Unternehmens spätestens 7 Tage vor Beginn des Kurses beim DRK Kreisverband Segeberg e.V. eingegangen sein. Bei späterer Kündigung wird eine Bearbeitungs- und Ausfallpauschale von 100,00 € erhoben.
- (4) Bei öffentlichen Kursen wird für Teilnehmer, die ohne Rücktrittserklärung von der angemeldeten Ausbildungsveranstaltung fern bleiben, eine Bearbeitungs- und Ausfallgebühr von 80% des jeweiligen Entgelts der Ausbildungsveranstaltung erhoben. Diese ist vom Teilnehmer oder dem entsandten Unternehmen zu tragen.

§ 3 Entgelt

Für Kurse sind entsprechende Gebühren zu entrichten. Für Betriebshelfer übernimmt diese Kosten in der Regel die zuständige Berufsgenossenschaft, Unfallkassen sofern das entsprechende Formular der Anlage 1 durch beide Vertragsparteien richtig und vollständig ausgefüllt ist (bitte informieren Sie sich über die Vorschriften der BG VA5). Bei geschlossenen, nicht über die BG abrechenbaren Lehrgängen, ist Kostenschuldner der Auftraggeber. Sollte die Berufsgenossenschaft, Unfallkassen bei durchgeführten Schulungen eine Zahlung allgemein oder für einzelne Mitarbeiter ablehnen oder nur anteilige Beträge übernehmen, müssen die anfallenden (Rest-) Kosten durch den Auftraggeber getragen werden. Die jeweils aktuellen Kursgebühren sind unter www.bg-qseh.de einsehbar.

§ 4 Teilnahmebescheinigungen

- (1) Teilnahmebescheinigungen können nur nach abgeschlossener Teilnahme ausgestellt werden. Hierzu notwendig ist eine gültige Unterschrift des Teilnehmers in der Teilnehmerliste.

§ 5 Inhouse Schulungen

- (1) Für Inhouse-Kurse - Kurse die in den Räumlichkeiten des Unternehmers stattfinden – bzw. für geschlossene Kurse muss die Teilnehmerzahl je Kurs mindestens 15 Teilnehmer betragen. Wird die Teilnehmerzahl unterschritten, hat der Vertragspartner die Differenz zu 15 Teilnehmern je Kurstag mit 35,00 € pro fehlendem Teilnehmer zu tragen. Beispiel: Nur 5 Teilnehmer sind anwesend; der Vertragspartner muss 350,00 Euro (10 x 35,00 €) selbst tragen.
- (2) Für die Kurse müssen nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften (Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe) geeignete Räume und Einrichtungen vorhanden sein. Es muss ein Raum zur Verfügung stehen, der eine Grundfläche von mindestens 50qm aufweist und in dem 15 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in Erster Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichend Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitzgelegenheiten, sowie Waschgelegenheit und Toiletten vorhanden sein. Es muss die Möglichkeit bestehen Medien zum Einsatz zu bringen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Es erfolgt die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz. Die Daten werden ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke verwendet. Dem Datenschutz wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieses Vertrages soll eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung entsprechende wirksame Bestimmung treten.
- (2) Abweichend ausgehandelte Nebenabreden sind nur gültig, soweit sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Als Gerichtsstand wird 23795 Bad Segeberg vereinbart.